

Überblick über die Ausbildung – Rechtliche Grundlagen

Rechtsgrundlage	Verordnung über die berufsbildenden Schulen (Bbs-vo) und ergänzende Bestimmungen zur Verordnung über berufsbildende Schulen (in der jeweils gültigen Fassung)
Aufnahmevoraussetzung	Hauptschulabschluss
Ausbildungszeit (zwei Jahre) Berufliches Verständnis	<p>Praktische Ausbildungszeit: 960 Stunden Theoretische Ausbildung: 56 Wochen a 22,5 Wochenstunden</p> <p>Die Pflegeassistentin und der Pflegeassistent sind fachlich qualifizierte Assistenzkräfte für die beruflichen Handlungsfelder der Pflege, Betreuung und Versorgung von Menschen aller Altersstufen. Das eigenständige Handeln in der jeweiligen Pflege- und Betreuungsaufgabe setzt eine Einweisung und Kontrolle durch die Fachkraft voraus. Als Mitglied in den Pflege- und Betreuungsteams assistieren die Pflegeassistentin und der Pflegeassistent den Fachkräften bei der Durchführung ärztlich veranlasster therapeutischer und diagnostischer Maßnahmen und führt deren Anweisungen sachgerecht aus.</p> <p>Vor diesem Hintergrund unterstützen sie pflegebedürftige Menschen in der Grundversorgung und bei der Wahrnehmung von Alltagsaktivitäten. Grundlage ihres beruflichen Handelns ist die Wahrnehmung individueller Fähigkeiten und Bedürfnisse im Kontext der jeweiligen Lebenssituation. Für die Tätigkeiten der Unterstützung und Hilfe zur selbstständigen Lebensführung ist die Verknüpfung von Kompetenzen für die Pflege, Betreuung und Versorgung notwendig.</p>
Praktische Ausbildung	<p>Während des Bildungsganges wird eine praktische Ausbildung mit mindestens 960 Zeitstunden in geeigneten ambulanten teilstationären oder stationären Einrichtungen der Behindertenhilfe, der Altenpflege, der Gesundheits- und Krankenpflege oder Familienpflege durchgeführt. Die praktische Ausbildung findet unterrichtsbegleitend statt.</p> <p>Ein Einsatz in zwei verschiedenen Einrichtungen ist durchzuführen. Die Berufsfachschule Pflegeassistenz und die Einrichtungen legen gemeinsam den Ausbildungsplan fest.</p> <p>Der zweite Einsatz findet zu Beginn des zweiten Ausbildungsjahres statt. Dieser Einsatz kann auch im gleichen Betrieb durchgeführt werden, wenn dieser über einen anderen Bereich verfügt z. B. ist der/die Auszubildende im stationären Bereich tätig, soll sie einen ambulanten Bereich kennenlernen, in einen anderen Schwerpunkt z. B. Behindertenhilfe eingesetzt werden. Ist dieses im ersten Betrieb nicht möglich muss sich die Auszubildende einen neuen Betrieb suchen für 12 Wochen.</p> <p>Während der praktischen Ausbildung werden die Schüler/innen von den Lehrkräften der Berufsfachschule Pflegeassistenz in den Einrichtungen besucht, beraten und in ihren Leistungen – nach Rücksprache mit den Fachkräften (Praxisanleitung) der</p>

	Einrichtung – bewertet. Die Leistungen, die die Schüler/innen während der praktischen Ausbildung erbringen, werden von den beteiligten Lehrkräften in einer Note im Berufsbezogenen Lernbereich – Praxis – zusammengefasst.
Fehlzeiten	Die praktische Ausbildung ist um Fehlzeiten zu verlängern, die vier Wochen überschreiten. Die Fehlzeiten sind vor Eintritt in die praktische Prüfung z. B. in den Ferien auszugleichen.
Praktische Prüfung	Der Prüfling erhält eine methodische – praktische Aufgabe. Hierbei steht die Unterstützung und Hilfe zur selbstständigen Lebensführung, Pflege, Betreuung und Versorgung für die jeweilige Lebenssituation an, die selbstständig zu lösen ist.
Schriftliche Prüfungen	Schriftliche Prüfungen finden statt in Deutsch/Kommunikation oder Englisch und in zwei berufsbezogenen Fächern, ggf. mündliche Prüfungen.
Abschlüsse	Erwerb der Berufsbezeichnung: <ul style="list-style-type: none"> • Staatlich geprüfte Pflegeassistentin bzw. Pflegeassistent • Sekundarabschluss I – Realabschluss bzw. erweiterter Sek. I
Vorgehensweise bei Abbruch/notwendigen Wechsel des Ausbildungsplatzes	<p>Sollte es ein Problem während der praktischen Ausbildung geben, ist der erste Ansprechpartner für den Schüler/die Schülerin bzw., den Betrieb die betreuende Lehrkraft. Die Lehrkraft bemüht sich gemeinsam mit den beteiligten um eine sachliche Klärung des Problems. Ziel ist die Fortsetzung des Praxiseinsatzes in dieser Einrichtung, es sei denn, das Problem ist durch Gründe zustande gekommen, die der Schüler/die Schülerin nicht zu vertreten hat. Über Konfliktgespräche werden Gesprächsprotokolle angefertigt, die in der Schülerakte in der Schule abgelegt werden. Die betreuende Lehrkraft gibt einen evtl. Wechsel des Schülers/der Schülerin schriftlich an die Lehrkraft und an das Büro weiter, damit die Daten des Einsatzes dokumentiert werden.</p> <p>Beabsichtigt ein Schüler/eine Schülerin den Schulbesuch während der praktischen Ausbildung, erfolgt in der Regel vorher ein Gespräch mit der betreuenden Lehrkraft und/oder der Klassenlehrkraft. Die Klassenlehrkraft übernimmt die weitere Begleitung des Schülers/der Schülerin (Beratung, Einbezug Erziehungsberechtigter, Prüfung der Schulpflicht, Überweisung in andere Schulformen). Die Klassenlehrkraft informiert den Betrieb schriftlich über den Abbruch der praktischen Ausbildung.</p>